

## **Satzung des ANTS Helfernetzwerk e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "ANTS Helfernetzwerk e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesenstraße 4, 56332 Löff.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 2 Grundsätze des Vereins**

- (1) Die Hilfe steht bei dem Verein an erster Stelle.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist geprägt durch einen respektvollen Umgang untereinander, Toleranz gegenüber allen Menschen sowie einer offenen und ehrlichen Kommunikation.
- (3) Die Mitgliedschaft im ANTS Helfernetzwerk e.V. steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des ANTS Helfernetzwerk e.V. mitzuwirken und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein wird sowohl selbst aktiv tätig bei der Umsetzung von Projekten, es können jedoch auch im Rahmen der Satzungszwecke Mittelweitergaben an andere gemeinnützige Organisationen erfolgen.
- (3) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich Klima- und des Hochwasserschutzes. Dies erfolgt z.B. durch Müllsammelaktionen, Baumpflanzaktion oder Aufräumen von Flussufern.
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes durch z.B. die Koordination von freiwilligen Helfern, die Betroffene unterstützen, durch die Ausgabe von Essen, aktives anpacken und entrümpeln von Häusern oder die seelische Unterstützung.
- die Förderung des Tierschutzes durch z.B. Tierrettung aus Krisengebieten, Unterstützung von Auffanglagern, Tierheimen oder veterinären Einrichtungen bei der Tierbetreuung.
- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Z.B. durch die Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder die Betreuung der oben genannten Personengruppen.
- die Unterstützung von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel Wohnungslose. Durch z.B. Essensausgabe für Wohnungslose, Organisation von Kleidung und Bettzeug oder die Unterbringung von Wohnungslosen.
- die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene und Behinderte. Durch z.B. Unterstützung von Auffanglagern, der Unterbringung der oben genannten Betroffenen oder das Sammeln von Sachspenden.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung einer digitalen Plattform, die es ermöglicht, die Helfenden und Organisationen miteinander zu vernetzen, um schnelle, bedarfsorientierte und koordinierte Hilfe in verschiedenen Bereichen anzubieten. Die Plattform wird die Darstellung der verschiedenen Hilfsprojekte bieten und Nutzern (Helfern) die Möglichkeit geben für sich ein passendes Projekt auszusuchen. Durch die Filterung von Art des Projektes, einer Umkreissuche und weiterer Filtermöglichkeiten durch individuelle Parameter, kann somit das passende Projekt zu den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Helfer gesucht werden. Die Plattform soll bei Katastrophenfällen eingesetzt werden, um in Zusammenarbeit mit Behörden Spontanhelfer besser zu koordinieren und Betroffenen bedarfsorientiert Hilfe zukommen zu lassen, außerdem soll die Plattform auch außerhalb von Katastrophenfällen zum Einsatz kommen, um unterschiedlichen Hilfsprojekten gezielt Hilfe zukommen zu lassen. Bei den Projektangeboten liegt der Fokus auf der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Organisationen wie z.B. Fortunahilft e.V., Hoffnungswerk e.V., Bauwerk Rodgau gGmbH, historisches Ahrtal e.V., Wir können Helden sein eV. und weiteren gemeinnützigen Organisationen. Ziel der ANTS Helfernetzwerk e.V. ist

langfristig möglichst viele gemeinnützige Organisationen einzubinden, um möglichst unterschiedliche Projekte umsetzen zu können und sowohl humanitäre als auch Umweltschutz- und Tierschutzprojekte zu unterstützen.

- (5) Die Hilfsarbeiten innerhalb der verschiedenen Projekte erfolgen grundsätzlich durch ehrenamtliche Helfer. Ehrenamtliche Koordinatoren betreuen die Helfer und koordinieren deren Einsatz in den Projekten. Neben den ehrenamtlichen Koordinatoren greift das ANTS Helfernetzwerk e.V. auch auf das Fachwissen und die Expertise verschiedener Fachkräfte zurück. Durch diese Vielfältigkeit an Fähigkeiten ergibt sich ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten.
- (6) Neben der Vermittlung von Helfern an Organisationen wird das ANTS Helfernetzwerk e.V. auch eigene Projekte initiieren und koordinieren, um direkte Hilfe leisten zu können. Dies umfasst sowohl kurzfristige Nothilfemaßnahmen als auch langfristige Entwicklungsprojekte. Die Projekte werden sorgfältig geplant und evaluiert, um einen maximalen Nutzen zu erzielen. Alle Projekte sind zeitlich begrenzt und können in mehreren Projektphasen umgesetzt werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (mit Ausnahme der Vergütungen gem. §12 der Satzung).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat fördernde und aktive Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag, freiwillige Spenden und es besteht die Möglichkeit auch aktiv Aufgaben zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des ANTS Helfernetzwerk e.V. zu übernehmen.

- (3) Aktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben fortlaufend zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des ANTS Helfernetzwerk e.V. beitragen. Sämtliche Gründungsmitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder.
- (4) Mitglieder können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des ANTS Helfernetzwerk e.V. zu fördern.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder seine Beitragspflichten gemäß § 5 Abs. (2) und (3) grob verletzt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## **§ 7 Besondere Bestimmungen für aktive Mitglieder**

- (1) Über einen Antrag auf Begründung der aktiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Endet die aktive Mitgliedschaft durch Kündigung seitens des Mitglieds oder durch Vorstandsbeschluss, bleibt die Fördermitgliedschaft unberührt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. (2) entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den fördernden und aktiven Mitgliedern.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Sie berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest
- Sie entlastet den Vorstand
- Sie stellt den Jahresabschluss fest
- Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(3) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 und § 7.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).

a) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. In welcher Form eine Mitgliederversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor Termin und unter Beifügung der Tagesordnung.

b) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, durch offizielle Kommunikationskanäle (E-Mail, Messengerdienst oder Whatsapp), über die alle Mitglieder erreichbar sind. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Einladungsschreibens oder Einladungsnachricht.

c) Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt (diese kann auch über einen Messenger-Dienst erfolgen).

Im Übrigen gelten für die virtuelle oder hybriden Mitgliederversammlung die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Bei nicht Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich eingeladen worden ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.

- (4) Dem Vorstand gehören mindestens 2 Mitglieder (m, w, d), bestehend aus Vorsitzenden und Stellvertreter oder Finanzvorstand an. Es gehören höchstens 5 Mitglieder (m, w, d) dem Vorstand an:
- der Vorsitzende
  - ggf. bis zu drei Stellvertreter
  - der Finanzvorstand
  - ein Beisitzer
- (5) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Die Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden.
- (6) Beschlüsse können, wenn nicht mehr als 50 % der Mitglieder des Vorstands widersprechen, auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden.
- (7) Grundsätzlich können Vorstandsbeschlüsse auch im Rahmen eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB-neu ist für die Umlaufbeschlüsse die Schriftform jedoch nicht zwingend. Ein Umlaufbeschluss kann auch im Rahmen elektronischer Kommunikationsmittel beschlossen werden. Umlaufbeschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmen der Mitglieder müssen beim Verein innerhalb einer angemessenen Frist eingehen.
- (8) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende sowie der Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam (zwei Unterschriften) vertretungsberechtigt. Die Vorstände sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (10) Der Vorstand kann ad hoc oder generell Vollmachten erteilen.
- (11) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (12) Er erteilt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (13) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann von 2/3 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

## **§ 12 Vergütungen**

- (1) Die ehrenamtlichen Helfer sind unentgeltlich tätig.
- (2) Den ehrenamtlichen Helfern in einer Verantwortungsposition kann (nach vorherigem Vorstandsbeschluss) eine Vergütung bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt werden.
- (3) An einzelne Vorstandsmitglieder können (nach vorherigem 2/3 Vorstandsbeschluss) über ihre ehrenamtliche Tätigkeit hinaus besondere Aufgaben/Bereiche übertragen werden, für die sie eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 13 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bauwerk Rodgau gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt,

wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jedes Mitglied ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Mitglieder gegenseitig gebieten.

Löf, den 26.07.2024